

2-G-Regelung im Campusbad (Gültig: ab 22.10.2021)

Die neue Corona-Landesverordnung sieht grundsätzlich die 2-G-Regel vor:

geimpft oder genesen !

- Geimpfte bringen bitte einen Nachweis über den vollständigen Impfschutz mit
(letzte erforderliche Einzelimpfung muss min. 14 Tage zurück liegen)
- Genesene benötigen einen Nachweis, ausgestellt vom Arzt oder Behörde, mit Angaben der Fristen.
- Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren können alternativ eine persönlich ausgestellte Bescheinigung der Schule vorzeigen, aus der hervorgeht, dass die Testung verbindlich innerhalb des schulischen Schutzkonzeptes mind. 2 mal wöchentlich gem. Landesverordnung stattfindet. Die Bescheinigung stellt die Schule aus.
Ein Schülerschein reicht nicht als Nachweis aus!

Ausnahmen:

- Kinder bis zur Einschulung
- Personen die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und einen offiziellen Test von einer qualifizierten Organisation/Anbieter über einen negativen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen. Selbsttest/Selbstauskunft werden nicht akzeptiert.